

Bekanntmachung



der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 10

Die Gemeinde Neufahrn i.NB hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2023 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 10 für die Ausweisung eines Sondergebiets zur Errichtung einer **Photovoltaik-Freiflächenanlage Rohrberg**“, **Deckblatt Nr. 1** festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 10 wurde vom Landratsamt Landshut mit Bescheid vom 08.03.2024, Az: 40/FlInpln.D20/Neufahrn, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 10 wirksam.**

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 10 samt Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Planung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der **Gemeindeverwaltung, I. Stock, Zi.-Nr. 13, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i.NB** am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 10 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln, im Internet und der Tagespresse am:

abgenommen am:
Die Satzung ist somit am
in Kraft getreten.

Neufahrn i. NB,

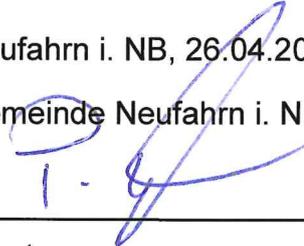
Gemeinde Neufahrn i. NB

Grundler



Neufahrn i. NB, 26.04.2024

Gemeinde Neufahrn i. NB



Forstner
Erster Bürgermeister